

# **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung eines Betreuungsplatzes in den Kindereinrichtungen der Stadt Geithain**

## **(Satzung über Kindereinrichtungen – KiTa-Satzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 14 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) beschließt der Stadtrat in der Sitzung am 23.01.2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung am 18.02.2020 die nachstehende Satzung:

### **§ 1 Kindereinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt**

- (1) Entsprechend der Festlegungen § 3 des SächsKitaG haben alle Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertagesstätte.
- (2) Die Trägerschaft über die Einrichtungen ist nach § 8 Abs. 1 SächsKitaG nach Möglichkeit den freien Trägern zu übertragen. Mit den freien Trägern ist vertraglich die Bindung an die Benutzungssatzung der Stadt Geithain zu vereinbaren bzw. vereinbart, damit innerhalb der Stadt zwischen den Einrichtungen gleiche Bedingungen gegeben sind.
- (3) Für Kinder im Grundschulalter bis in der Regel zur 4. Klasse wird eine bedarfsgerechte Betreuung zugesichert. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Die Kapazität der Einrichtungen sind durch die Betriebserlaubnis beschränkt.

### **§ 2 Aufnahme, Betreuungsangebote und Betreuungsvertrag**

- (1) Für die Aufnahmen in die Kindertageseinrichtung ist bei dem Träger der Einrichtung ein Antrag zu stellen. Dieser ist mindestens zwei Monate vor dem Aufnahmewunsch einzureichen. In Ausnahmefällen ist die Beantragung auch kurzfristig möglich.
- (2) Gemäß § 4 SächsKitaG haben die Personensorgeberechtigten ein Wunsch- und Wahlrecht im Rahmen der verfügbaren Plätze. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in bestimmte Kindereinrichtungen.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (4) Die Gesamtkoordination obliegt der Stadt Geithain. Es soll eine Abstimmung mit den örtlichen Trägern erfolgen.

(5) In der Kinderkrippe und im Kindergarten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- a) bis zu 4,5 Stunden
- b) bis 6 Stunden
- c) bis 9 Stunden
- d) bis 10 Stunden

Längere Betreuungszeiten sind in Absprache mit der Leitung und dem Träger der Einrichtung möglich.

(6) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- a) bis 5 Stunden
- b) bis 6 Stunden

Längere Betreuungszeiten sind in Absprache mit der Leitung und dem Träger der Einrichtung möglich.

### **§ 3 Gastkinder**

In den Kindereinrichtungen können in Ausnahmesituationen Gastkinder bei begründetem Betreuungsbedarf je nach Verfügbarkeit freier Plätze für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch eines Gastkindes ist vor Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen. Für die Betreuung besteht kein Rechtsanspruch. Es ist ein Betreuungsvertrag zu schließen.

### **§ 4 Aufsichtspflicht**

(1) Die Kinder sind innerhalb der Öffnungszeit der Kindereinrichtung und unter Einhaltung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeit durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten zu bringen und wieder abzuholen. Hortkinder können mit einer Vollmacht durch die Personensorgeberechtigten die Einrichtung selbstständig besuchen bzw. verlassen.

- (2) Ausnahmen von Abs. 1 sind schriftlich zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindereinrichtung zu vereinbaren. Dies gilt:
- a) für die Abholung durch bevollmächtigte Personen,
  - b) wenn das Kind den Weg von zu Hause in die Kindereinrichtung und /oder von der Kindereinrichtung nach Hause ohne Begleitung zurücklegen soll, hier sind die konkreten Zeiten genau anzugeben, Abs. 2 gilt sinngemäß für die An- und Abmeldung durch das Kind,
  - c) wenn Kinder allein den Schulbus oder öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen.

Abholberechtigte Personen müssen sich auf Anfrage ausweisen können.

- (3) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/ Bevollmächtigten in der Kindertagesstätte an die Erzieher, und endet mit der Übergabe des Kindes durch das pädagogischen Personal an die Personensorgeberechtigten/ Bevollmächtigten mit Verabschiedung.
- (4) Für die Hortkinder im gesamten Stadtgebiet gelten Absatz 1 bis 3 sinngemäß.
- (5) In der Regel erfolgt keine Begleitung durch das Erzieherpersonal nach der Hortbetreuung zu den öffentlichen Verkehrsmitteln. Der Weg vom Hortgelände zur Haltstelle bzw. nach Hause liegt in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtungen obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
- Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen die Kinder an Aufführungen teilnehmen.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindereinrichtungen sind ganztätig und durchgehend geöffnet.
- (2) In Ferien- bzw. Urlaubszeiten können die Träger veränderte Öffnungszeiten festlegen. Diese hat jedoch in Absprache mit den Eltern der betroffenen Einrichtung zu erfolgen.
- (3) Die Öffnungszeiten werden mit der Aufnahmebestätigung mitgeteilt und durch Anschlag in der Kindereinrichtung bekanntgegeben.
- (4) Eine Ersatzbetreuung soll gewährleistet sein.

## **§ 6 Verpflegung**

- (1) Kinder, die in Kindereinrichtungen angemeldet sind, erhalten die angemessene Verpflegung.
- (2) Die Organisation der Verpflegung obliegt dem Träger der jeweiligen Einrichtung, diese haben sich mit den Elternräten abzustimmen. Die Kosten der Verpflegung tragen die Eltern.

## **§ 7 Krankheit, Anzeigepflicht bei Krankheit**

- (1) Erkrankungen sollen der Leitung der Kindereinrichtung mitgeteilt werden, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte mitgeteilt werden.
- (2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindereinrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit leiden.

## **§ 8 Elternbeiträge**

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist bis zum 1. Werktags eines jeden Monats im Voraus ein Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrages regelt sich nach den Bestimmungen des SächsKitaG in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der Elternbeiträge ist als Anlage I Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart des Vorjahres, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (3) Die in der Anlage II bezeichneten Absenkungsbeiträge sind zulässig.
- (4) Auf schriftlichen Antrag beim Landratsamt - Jugendamt - kann die monatliche Gebühr/Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden.

## **§ 9 Kündigung**

- (1) Die Kündigung des Besuchs einer Kindereinrichtung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum 15. jeden Monats zum Monatsende zulässig.
- (2) Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nachweislich die Einrichtung nicht mehr besuchen, entfällt die Kündigungsfrist.
- (3) Eine Kündigung durch den Träger ist nur dann zulässig, wenn die Eltern des Kindes zwei Monate mit der Zahlung der Gebühren in Rückstand sind, zweimal schriftlich ermahnt wurden, wobei in der zweiten Mahnung ausdrücklich auf die Kündigung durch den Träger hingewiesen werden muss.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 10 Betriebsjahr**

Das Betriebsjahr für die Kindereinrichtung beginnt am 01. 01. und endet am 31. 12. des jeweiligen Jahres.

### **§ 11 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, dass in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Träger der Kindertageseinrichtung alle Veränderungen zu melden bzw. Auskunft zu erteilen, die eine Veränderung der Benutzungsgebühren bewirken können. Dies gilt insbesondere, soweit Absenkungen beansprucht werden (z.B. Geschwisterkinder, Alleinerziehend u.a.)

### **§ 12 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren (Elterngebühren) werden erhoben für den Besuch einer Kinderkrippe, eines Kindergartens und/oder eines Hortes der Stadt Geithain und deren Ortsteile. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Geithain, am 19.02.2020

F. Rudolph  
Oberbürgermeister

(Siegel)

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden;
3. der Bürgermeister hat den Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen;
4. vor Ablauf der o.g. Frist die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden.

Geithain, den 19.02.2020

gez.

F. Rudolph  
Bürgermeister

(Siegel)

## ***Anlage I***

*zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung eines Betreuungsplatzes in den Kindereinrichtungen der Stadt Geithain vom 23.01.2018, zuletzt geändert am 18.02.2020*

### **Elternbeiträge für die Kindereinrichtungen der Stadt Geithain**

Gemäß § 8 dieser Satzung werden die Elternbeiträge auf folgende Prozent der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete festgesetzt:

<b>Kinderkrippe</b>	22%
<b>Kindergarten</b>	27%
<b>Hort</b>	29%

Betreuungsalter:      Kinderkrippe nach Mutterschutz bis 3 Jahre  
                                 Kindergarten 3 Jahre bis 6/7 Jahre  
                                 Hort 1. bis 4. Klasse

## Anlage II

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung eines Betreuungsplatzes in den Kindereinrichtungen der Stadt Geithain vom 23.01.2018, zuletzt geändert am 18.02.2020

### Absenkbungsbeiträge für die Kindereinrichtungen der Stadt Geithain (in Prozent pro Monat)

Gemäß § 8 dieser Satzung werden die Elternbeiträge auf folgende Teile abgesenkt:

Betreuungszeit	10 Stunden	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden	10 Stunden	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
<b>Kinderkrippe</b>	Familien (in Prozent)				Alleinerziehend (in Prozent)			
1. Kind	111,11	100,00	66,67	50,00	100,00	90,00	60,00	45,00
2. Kind	66,67	60,00	40,00	30,00	60,00	54,00	36,00	27,00
3. Kind	22,22	20,00	13,33	10,00	20,00	18,00	12,00	9,00
4. Kind	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>

Betreuungszeit	10 Stunden	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden	10 Stunden	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
<b>Kindergarten</b>	Familien (in Prozent)				Alleinerziehend (in Prozent)			
1. Kind	111,11	100,00	66,67	50,00	100,00	90,00	60,00	45,00
2. Kind	66,67	60,00	40,00	30,00	60,00	54,00	36,00	27,00
3. Kind	22,22	20,00	13,33	10,00	20,00	18,00	12,00	9,00
4. Kind	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>

Betreuungszeit	6 Stunden	5 Stunden
<b>Hort</b>	Familien (in Prozent)	
1. Kind	100,00	83,33
2. Kind	60,00	50,00
3. Kind	20,00	16,67
4. Kind	<i>frei</i>	<i>frei</i>

6 Stunden	5 Stunden
Alleinerziehend (in Prozent)	
90,00	75,00
54,00	45,00
18,00	15,00
<i>frei</i>	<i>frei</i>

Die Zählweise (1., 2., 3., 4. Kind) erfolgt nach dem Alter der Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Geithain besuchen. Ab dem 4. Kind entfällt der Elternbeitrag.



**Bekanntgabe der neuen Elternbeiträge der Stadt Geithain ab 01.07.2018 gemäß Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung eines Betreuungsplatzes in den Kindereinrichtungen der Stadt Geithain vom 23.01.2018, zuletzt geändert am 18.02.2020**

Betreuungszeit	10 Stunden	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden	10 Stunden	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
<b>Kinderkrippe</b>	<b>Familien</b>				<b>Alleinerziehend</b>			
1. Kind	214,54	193,09	128,73	96,55	193,09	173,78	115,85	86,89
2. Kind	128,73	115,85	77,24	57,93	115,85	104,27	69,51	52,13
3. Kind	42,91	38,62	25,75	19,31	38,62	34,76	23,17	17,38
4. Kind	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>

Betreuungszeit	10 Stunden	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden	10 Stunden	9 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
<b>Kindergarten</b>	<b>Familien</b>				<b>Alleinerziehend</b>			
1. Kind	127,78	115,00	76,67	57,50	115,00	103,50	69,00	51,75
2. Kind	76,67	69,00	46,00	34,50	69,00	62,10	41,40	31,05
3. Kind	25,56	23,00	15,33	11,50	23,00	20,70	13,80	10,35
4. Kind	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>	<i>frei</i>

Betreuungszeit	6 Stunden	5 Stunden
<b>Hort</b>	<b>Familien</b>	
1. Kind	66,17	55,14
2. Kind	39,70	33,09
3. Kind	13,23	11,03
4. Kind	<i>frei</i>	<i>frei</i>

6 Stunden	5 Stunden
<b>Alleinerziehend</b>	
59,55	49,63
35,73	29,78
11,91	9,93
<i>frei</i>	<i>frei</i>